

Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Hessen und Nassau

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Als Berufsgruppenvertretung der haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) besteht der „Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Hessen und Nassau“.

2. Sitz des Verbandes ist der Wohnort der/des Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband vertritt in unabhängiger Weise die beruflichen Interessen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

2. Der Verband fördert und berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in fachlichen Fragen, insbesondere in Fragen der beruflichen Existenz und der Fortbildung.

3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Ziffer 1 und 2 arbeitet der Verband mit anderen Verbänden, Körperschaften und Institutionen zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sein, die ein kirchenmusikalisches Amt im Bereich der EKHN wahrnehmen oder wahrgenommen haben, ferner Studierende der Kirchenmusik.

2. In begründeten Fällen kann der Verbandsrat auch andere Personen aufnehmen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; sie endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Dazu muss dem/der Vorsitzenden die Erklärung spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres in Textform zugehen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss im Verbandsrat erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren jeweils zum 31. März des Jahres erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

3. Neu eintretende Mitglieder zahlen einen Beitragsanteil vom Beginn des laufenden Quartals an.

4. In Ausnahmefällen kann der Verbandsrat Zahlungsaufschub oder Beitragsfreiheit gewähren.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verbandsrat
- c) die/der Vorsitzende.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung kann auf dem Postweg oder auch elektronisch versandt werden.

2. Die/der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies vom Verbandsrat beantragt wird.

3. Die/der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes durch Unterschriftsliste beantragt wird.

4. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

6. Über die Verhandlung wird eine Niederschrift geführt.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Für Beschlüsse, die die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffen, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (vgl. § 9).

9. Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen (vgl. § 7 [2]).

10. Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung sind:

a) Vorträge, Diskussionen und Beschlüsse im Sinne von § 2

b) Arbeitsberichte der/des Vorsitzenden mit Aussprache

c) Prüfung der Rechnungsführung und Entlastung des Verbandsrats.

11. In Ausnahmefällen kann der Verbandsrat beschließen, dass es den Mitgliedern ermöglicht wird,

a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verbandsrat gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus den acht gewählten Mitgliedern und den ggf. nach § 7 (3) hinzuberufenen Mitgliedern.
2. Die Verbandsrats-Mitglieder werden von den Verbandsmitgliedern auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Verbandsrats-Wahlordnung.
3. Der Verbandsrat kann bis zu vier Mitglieder hinzuberufen. Die Berufung erfolgt für die laufende Amtszeit. Wiederberufung ist zulässig.
4. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann mit beratender Stimme zu Sitzungen des Verbandsrats hinzugezogen werden.
5. Der Verbandsrat ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einzuberufen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsrats-Mitglieder anwesend ist.
6. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende, mit einer Frist von sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
7. Eine Einladung muss auch erfolgen, wenn ein Viertel der Verbandsrats-Mitglieder eine Sitzung beantragt.
8. Die Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden,

- b) Beratung und Planung der Verbandsarbeit
 - c) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Rechnungsführung.
9. Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Verbandsrat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Konstituierung des neugewählten Verbandsrats geschäftsführend im Amt.

§ 8 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende wird vom Verbandsrat auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Wahlergebnis wird dem Vorstand des „Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland“ sowie der Kirchenverwaltung der EKHN mitgeteilt.
3. Die/der Vorsitzende hat die folgenden Aufgaben:
 - a) Vertretung des Verbandes
 - b) verantwortliche Durchführung der Aufgaben des Verbandes
 - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates
 - d) Erstattung von Arbeitsberichten an die Mitgliederversammlung und den Verbandsrat.
4. Die/der Vorsitzende kann bei Verstößen gegen die Satzung oder bei schwerwiegenden Einwänden gegen ihre/seine Amtsführung durch den Verbandsrat abgesetzt werden.
5. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den stellvertretenden Vorsitz.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes können ausschließlich von der

Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 6, Abs. 8).

2. Das Vermögen des Verbandes wird im Falle der Auflösung nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die EKHN zur Verwendung im Sinne der Aufgaben des Verbandes übergeben.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Den Organen des Verbandes ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
3. Die Überwachung der Aufgaben und Pflichten sowie der Rechte der Mitglieder nach der EU Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist in der Datenschutzinformation des Verbandes geregelt.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Neufassung der Satzung wurde am 3. September 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft; sie löst die Fassung vom 18. Juni 1992 (zuletzt geändert am 13. Juni 2015) ab.

Frankfurt am Main, im September 2022